

STATUTEN SOBUKAN UNION WIEN

(Dezember 2021 - ZVR 759945149)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "SOBUKAN UNION WIEN". Er ist eine gemeinnützige Organisation zur Förderung japanischer Kampfkünste unter Berücksichtigung der damit verbundenen Geschichte und Kultur. Er ist Mitglied der Internationalen Gesellschaft für Takeda Budo (International Society For Takeda Budo, ISTB) sowie im Landesdachverband „SPORTUNION Wien“ und gehört auch dem Österreichischen Fachverband für fernöstliche Kampfsportarten an.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Sportverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) ist, übt seine Tätigkeit überparteilich aus. Er widmet sich der Pflege sowie der Förderung und Verbreitung des Takeda Budo, bekannt als „Takeda Ryu Kobilza Ha“ (= Takeda Kampfkünste nach der Lehre von Siegfried Kobilza), zum Zwecke der Verbesserung körperlicher und geistiger Fähigkeiten sowie zur Stärkung der Persönlichkeit jedes Trainierenden unter Bedachtnahme auf humanistische, sittliche und kulturelle Werte. Darüber hinaus soll Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle und pädagogisch wertvolle Freizeitgestaltung ermöglicht werden, und schließlich soll auch ein Beitrag zur Völkerverständigung im Sinne einer humanistischen und toleranten Weltanschauung geleistet werden, wie sie dem modernen Budogedanken entspricht.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Training, Sonderlehrgänge, Wettkämpfe und andere sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen
- b) Aus- und Weiterbildung von Trainern (Lehrern)
- c) Fachpublikationen
- d) Förderung von Kontakten zu Gruppen gleicher Zielsetzung

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Gebühren für Sonderlehrgänge, Veranstaltungen, Skripten, Prüfungen und Ausrüstungsgegenständen;
- c) Erträge aus Veranstaltungen und Warenabgabe (einschließlich Buffet und Warenverkauf)
- d) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaften:

- a) Ordentliche Mitgliedschaft
- b) Ausserordentliche Mitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft
- d) Unterstützende Mitgliedschaft

(2) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Mit Beitritt zum Verein beginnt eine außerordentliche Mitgliedschaft. Diese wird nach zweijähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, sofern keine Zahlungen ausständig sind oder die Mitgliedschaft ruhend gestellt wurde und der Vorstand der Umwandlung zustimmt.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Beendigung wegen Rückstand der Beitragsleistung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden. Die Verpflichtung zur Zahlung aller zum Austrittszeitpunkt bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

(3) Ein Ruhen der Mitgliedschaft kann im begründeten Fall vom Vorstand für längstens ein Jahr gewährt werden. Das Ruhen der Mitgliedschaft hemmt die Beendigung wegen Rückstand der Beitragsleistung (gem. Abs.4).

(4) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied länger als 12 Monate ab Fälligkeit mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen)

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den volljährigen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr sowie des vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages entsteht erstmalig mit dem Beitritt zum Verein und danach jährlich mit Beginn jedes Vereinsjahres. Dieses beginnt mit 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag ist immer zur Gänze fällig, der Vorstand kann davon abweichende Zahlungsmodalitäten oder Saisonregelungen beschließen und diese in geeigneter Art bekanntmachen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten zu achten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (5) Ordentliche Mitglieder können, in Anerkennung besonderer Verdienste für den Verein, durch Vorstandsbeschluss eine Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Eine zehnjährige ununterbrochene Mitgliedschaft ist Voraussetzung.
- (6) Unterstützende Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Sie leisten als Förderbeitrag periodische Zahlungen, deren Höhe freiwillig vom Mitglied in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt wird.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 8 und 9),
- b) der Vorstand (§§10 bis 12),
- c) die Rechnungsprüfer (§ 13),
- d) das Lehrerkomitee (jap. Hanshikai) (§14) und
- e) das Schiedsgericht (§ 15)

§ 8 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens ein Zehntel der volljährigen ordentliche Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (auch elektronisch wie z.B. e-Mail) einzuladen. Zu außerordentlichen Generalversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Termin. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Aufnahme von Themen in die Tagesordnung einer bevorstehenden ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Termin, für eine außerordentliche Generalversammlung spätestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die nicht rechtzeitig beim Vorstand eingereicht wurden, können durch Vorstandsbeschluss im Rahmen der Generalversammlung noch in die Tagesordnung aufgenommen und zur sofortigen Abstimmung gebracht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Natürliche Personen dürfen sich nicht vertreten lassen.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter lt. Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann. Ist dieser verhindert übernimmt der Obmann-Stellvertreter den Vorsitz.

§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses - Entlastung des Vorstandes;
- 2) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; im Falle des Obmann-Stellvertreters erfolgt dessen Bestellung durch die Generalversammlung nach Vorschlag des Obmanns. Im Falle des Kassier-Stellvertreters erfolgt dessen Bestellung durch die Generalversammlung nach Vorschlag des Kassiers.
- 3) Die Festlegung von Gebühren und Mitgliedsbeiträgen obliegt als Teil der Geschäftsführung dem Vorstand.
- 4) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- 5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, besteht aus folgenden Mitgliedern:

Obmann
Obmann-Stellvertreter
Schriftführer
Kassier
Kassier-Stellvertreter

(2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu setzen.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Einberufen wird der Vorstand durch den Obmann, der auch den Vorsitz führt. Ist dieser verhindert, tritt an seine Stelle der Obmann-Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.

Obmann-Stellvertreter und Kassier-Stellvertreter haben das Recht auf Teilnahme in Vorstandssitzungen, ihre Anwesenheit ist jedoch ausser in den Fällen, in denen sie ihre Vertretungsbefugnis ausüben, nicht für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ausschlaggebend. Die Stellvertreter sind rechtzeitig (das kann im Vor- oder Nachhinein

sein) über die Entscheidungsgrundlagen von Vorstandsentscheidungen und -beschlüssen zu informieren, damit sie ihre Vertretung im Sinne einer ordentlichen Vereinsgebarung wahrnehmen können.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Obmann-Stellvertreter und Kassier-Stellvertreter sind jeweils nur in Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis stimmberechtigt.

(7) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung desselben (Abs. 8) oder durch dessen Rücktritt (Abs. 9).

(8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Einsetzung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) Entscheidungen über Vorschläge des Lehrerkomitees inkl. der Ernennung und Absetzung von Dojoleitern
- g) Eröffnung und Schließung von Dojos

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der **Obmann** ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Personen, Firmen, Organisationen und Behörden. **Bei Gefahr im Verzug** ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Obmann hat auch das Recht, einen Obmann-Stellvertreter vorzuschlagen. Mit Genehmigung dieses Vorschlags durch die Generalversammlung wird dieser rechtswirksam.

(2) Der **Obmann-Stellvertreter** hat den Obmann bei der Führung des Vereins bzw. der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und fungiert im Vorstand als stimmberechtigter Obmann-Stellvertreter im Falle, dass der Obmann verhindert ist.

(3) Der **Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte insbesondere im administrativen Bereich zu unterstützen. Ihm obliegt auch die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(4) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Für die Abwicklung rechtsverbindlicher Geldgeschäfte, die eine Höhe von 3.000 Euro überschreiten, benötigt er die schriftliche Genehmigung durch den Obmann. Der Kassier hat auch das Recht, einen Kassier-Stellvertreter vorzuschlagen. Mit Genehmigung dieses Vorschlags durch die Generalversammlung wird dieser rechtswirksam.

(5) Der **Kassier-Stellvertreter** hat den Kassier bei der ordnungsgemäßen Geldgebarung des Vereines zu unterstützen und fungiert im Vorstand als stimmberechtigter Kassier-Stellvertreter im Falle, dass der Kassier verhindert ist.

(6) Schriftliche Ausfertigungen (Verträge, Beschlüsse und Bekanntmachungen), insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und Kassier zu unterzeichnen. Davon ausgenommen sind jene Agenden, die sich aus den Rechten und Pflichten ergeben, wie sie durch den Lizenzgeber Siegfried Kobilza (ISTB-Regeln) festgelegt sind (z.B. das Ausstellen von Kyu-Urkunden oder gewisse Eintragungen im Budopass).

(7) Schriftführer und Kassier vertreten einander gegenseitig

§ 13 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, mit einem Mitglied mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(4) Die Rechnungsprüfer dürfen keine Funktion im Vorstand ausüben. Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode beide Mitglieder der Rechnungsprüfer aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 8, und 9 sinngemäß.

§ 14 Das Lehrerkomitee (jap. Hanshikai)

Das Lehrerkomitee (jap. Hanshikai) ist ein Gremium der aktiven Lehrer (Kyohan und Shihan). Es ist das Bindeglied in Sachen Know-how-Transfer zwischen dem Verein und der ISTB. Es berät und unterstützt den Vorstand betreffend der Förderung und Entwicklung des Vereins (inkl. betreffend der Nachwuchsarbeit für Assistenten und neue Lehrern soweit dafür die Qualifikation vorhanden ist). Innerhalb des Lehrerkomitees hat jedes Mitglied das Recht, Vorschläge zu machen, worüber dann diskutiert und entschieden wird. Bei Entscheidungen des Lehrerkomitees gilt die einfache Mehrheit. Solche Entscheidungen ergehen als Vorschlag an den Vorstand.

Assistenten (Hosa) können eingeladen werden, ohne Vorschlags- und Stimmrecht, an den Sitzungen des Lehrerkomitees teilzunehmen.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den betroffenen Stimmgleichen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen fällt zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke an den – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützigen Landesdachverband "Sportunion Wien". Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO.

§ 17 Verwendung von Foto- und Videomaterial

Mit dem Eintritt erklärt das Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigte/r sein/ihr Einverständnis zur unentgeltlichen Verwendung des im Rahmen des Trainings oder anderer Vereinsaktivitäten bzw. -veranstaltungen erstellten Foto- und Videomaterials auf der Internetseite des Vereins, in Publikationen, sozialen Medien, im Rahmen der Werbung oder in sonstigen Medien. Dies beinhaltet auch die Bereitstellung in Videoportalen (wie z.B. YouTube, etc.). Eine Verwendung des Foto- und Videomaterials für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte (ausgenommen Sportorganisationen, denen der Verein angehört, wie bspw. Dachverbände) ist unzulässig. Diese Zustimmung kann gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form und rechtzeitig, das bedeutet vor Veröffentlichung des Materials, widerrufen werden. Der Widerruf gilt ab seiner Erteilung für die Zukunft, ein nachträglicher, rückwirkender Widerruf ist nicht möglich. Sonstige Rechte und Pflichten bleiben von einem Widerruf zur Verwendung von Foto- und Videomaterial unberührt. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Vorliegen eines überwiegenden berechtigten Interesses nach Durchführung der Interessensabwägung auf eine Veröffentlichung zu bestehen. Die Interessen besonders schutzwürdiger Personen, beispielsweise von Kindern, werden hierbei besonders berücksichtigt.

§ 18 Datenschutzbestimmung

Zum Anlaß der Anmeldung als Mitglied des Vereins Sobukan Union Wien erhebt der Verein folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum Adresse, Telefonnummer(n), E-Mail Adresse(n), Nationalität, bei Minderjährigen die Daten zumindest eines Erziehungsberechtigten. Eine Bankverbindung wird uns im Rahmen der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bekannt. Diese Daten verarbeiten wir zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages. Wir übermitteln die Daten: Name, Geburtsdatum und Nationalität an die „International Society for Takeda Budo (ISTB)“ mit Sitz in Wien zum Zweck der Verleihung und Dokumentation von Graduierungen sowie zu Abrechnungszwecken. Wir bewahren die Daten Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adressen sowie Bankdaten im Rahmen der buchhalterischen Aufbewahrungspflicht bis zu 7 Jahre nach Austritt des Mitgliedes auf. Name, Geburtsdatum und Nationalität werden mindestens 30 Jahre zum Nachweis von erlangten Graduierungen gespeichert. Das Mitglied kann beim Verein jederzeit Auskunft über gespeicherte Daten, und insoweit dem nicht die o.g. Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, deren Löschung beantragen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser Statuten der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.